

Motion Fraktion SVP (Roland Jakob, SVP): Mehr Sicherheit für die schwächsten in Tempo 20-Begegnungszonen und Tempo 30-Zonen?

Die Stadt Bern hat klare Kriterien zur Erstellung einer Begegnungszone Tempo 20 und Tempo 30 in Quartieren erarbeitet. Dabei hat sie den Focus besonders auf den Privat- und Gewerbeverkehr (fortan PGV genannt) gelegt. Um die Sicherheit der schwächsten Strassenbenutzer, dem Fussverkehr und den Kindern, zu stärken, braucht es jedoch eine Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmenden. Die höchste Gefahr in auf Tempo 20 und 30 reduzierten, umfunktionierten Zonen, kommt von den Velo- sowie den E-Bikefahrenden, die ihre Fahrgeschwindigkeit nicht korrekt messen können, sowie dem öV, da dieser die Linienfahrpläne einhalten muss, aus. Velo- und E-Bikebenutzer haben nämlich meistens keine Ahnung, wie schnell sie unterwegs sind, da sie ihre Geschwindigkeit selber nicht messen oder nur schlecht einschätzen können. Zusammenstösse zwischen öV, Velo- und E-Bikefahrenden einerseits und Fussgängern andererseits enden für den Fussgänger meistens mit schwersten Verletzungen oder wenn nicht noch schlimmer.

Aus diesem Grund fordern wir den Gemeinderat auf:

1. Mindestens gleich viele Geschwindigkeitskontrollen bei Velofahrerinnen und Velofahrern sowie E-Bikefahrern jeden Monat in Tempo 20- und Tempo 30-Zonen in der Stadt Bern durch zu führen, wie er dies beim PGV macht!
2. Mindestens gleich viele Geschwindigkeitskontrollen beim öV (Tram und Bus) jeden Monat in Tempo 20- und Tempo 30-Zonen in der Stadt Bern durch zu führen, wie er dies beim PGV macht!

Begründung Dringlichkeit

Eine sichere und aktive Verkehrsprävention in der Stadt Bern zum Schutz der schwächsten.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 05. Juni 2014

Erstunterzeichnende: Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Nathalie D'Addezio, Alexander Feuz, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Kurt Rügsegger, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Jacqueline Gafner Wasem

Antwort des Gemeinderats

Die Verkehrskontrollen sind Bestandteil der gerichtspolizeilichen Aufgaben, für welche letztlich der Kanton die Verantwortung trägt. Geschwindigkeitskontrollen fallen auf dem ganzen Kantonsgebiet somit grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kantonspolizei Bern.

Soweit in der Motion die Steuerungsbefugnisse der Stadt Bern angesprochen sind, liegt der Inhalt der vorliegenden Motion in der gemeinderätlichen Zuständigkeit. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass auch Radfahrerinnen und Radfahrer Anlass zu gefährlichen Verkehrssituationen geben können. Er befürwortet deshalb,

dass die Kantonspolizei auch hier entsprechende Kontrollen zum Fahrverhalten vornimmt. Die Behauptung der Motionärinnen und Motionäre, dass die höchste Gefahr in auf Tempo 20 und 30 reduzierten Zonen von Velo- und E-Bikefahrenden sowie dem öV ausgeht, lässt sich allerdings durch die Verkehrsunfallstatistik nicht stützen. Die Auswertungen der Jahre 2012 und 2013 über das Unfallgeschehen in den Tempo 20-Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen zeigen, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Bern in beiden Jahren Fahrradfahrende in weniger als 10 Prozent der Fälle als Hauptverursachende am Unfallgeschehen verantwortlich waren. Bei den Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung sowie den Linien-/Trolleybussen liegt der Wert in beiden Jahren gar unter 1 Prozent. Aufgrund dieser Tatsache, der erwähnten kantonalen Zuständigkeit sowie der nachfolgenden Ausführungen sind die Forderungen der Motion deshalb abzulehnen.

Zu Punkt 1:

Motorfahräder inkl. Leichtmotorfahräder (sog. E-Bikes) verfügen über eine sogenannte bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit. Details regelt die Verordnung vom 19 Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41). Für Motorfahräder inkl. Leichtmotorfahräder und Fahräder besteht keine Vorschrift, mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet zu sein. Diese Vorschrift bezieht sich gemäss Artikel 55 VTS lediglich auf Motorfahrzeuge. Entsprechend bestehen für Motorfahräder inkl. Leichtmotorfahräder und Fahräder keine expliziten Geschwindigkeitslimiten. Das Durchführen der in der Motion geforderten Kontrollen der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten für Fahräder, Leichtmotorfahräder, Motorfahräder ist deshalb auf Grund vorerwählter Bestimmungen nicht möglich.

Grundsätzlich haben aber sämtliche Fahrzeuglenkende gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ihre Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen.

Die Verkehrsplanung führt zur Prävention vor schnellem Fahren in Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen Inforadar-Messungen durch. Damit werden auch Velos, E-Bikes und der ÖV sensibilisiert. Die Kantonspolizei setzt zudem seit mehreren Jahren im Langsamverkehr Schwerpunkte in der Prävention und Repression. Regelmässig führt der Verkehrsdienst an stark frequentierten Orten der Stadt Bern Kontrollen durch. Vielerorts ist dabei die Sicherheit der Fussgänger, aber auch die der Velofahrenden selber, tangiert. Alleine im letzten Jahr wurden bei 59 gezielten Kontrollen insgesamt 942 Bussen ausgestellt.

Zu Punkt 2:

Das Strassenverkehrsrecht sieht keine Geschwindigkeitslimiten für Strassenbahnen vor und diese unterliegen nicht den allgemeinen Geschwindigkeitsvorschriften. Sie werden mittels betriebsinternen Reglementen (Konzessionsauflage des UVEK) der Tramlinienbetreiber geregelt. BERNMOBIL hat diesbezüglich eindeutige Regelungen, die in der Grundausbildung und in der jährlichen Weiterbildung für Wagenführende geschult werden. Ebenfalls jährlich wird die Anwendung der Regelungen in angemeldeten Fahrqualitätsüberprüfungen und in unangemeldeten Geschwindigkeitskontrollen überprüft. Allfällige Übertretungen werden gemäss Massnahmenkatalog bei Geschwindigkeitsübertretungen konsequent geahndet.

Für Busse hingegen gelten die allgemeinen Geschwindigkeitsvorschriften nach Artikel 4a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11).

Wie unter Punkt 1 erwähnt, gelten auch für diese beiden Fahrzeugkategorien die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 32 Absatz 1 SVG.

Insofern wird im Rahmen der von den Motionärinnen und Motionären erwähnten Geschwindigkeitskontrollen des PGV automatisch auch der ÖV erfasst.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 3. Dezember 2014

Der Gemeinderat